

FAQ zur Versorgungslage Gas

Allgemein

Wie ist die Versorgungslage Gas in Deutschland?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung die zweite Stufe des Notfallplans Gas, die sogenannte Alarmstufe, ausgerufen. Aktuell ist die Versorgungssicherheit gewährleistet, aber die Lage ist angespannt. Der Notfallplan Gas hat drei Stufen, die letzte ist die Notfallstufe.

Mit Ausrufung der Frühwarnstufe war ein Krisenstab im BMWK zusammengetreten, der aus den relevanten Bundes- und Landesbehörden und Vertretern der Energieversorger besteht und die Lage regelmäßig beobachtet.

Was aber, wenn es zu einer Gasmangellage kommt?

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geregelt. Nach § 16 EnWG sind die Gasnetzbetreiber im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems berechtigt, aber auch verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung oder Störung zu beheben.

Die genaue Vorgehens- und Handlungsweise im Fall einer Gaskrise sind im Handlungsfaden des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) festgelegt. Der Leitfadens beschreibt prozessuale Abläufe, verbundene Informationspflichten und Kommunikationswege.

Die wesentlichen Fragen beantworten wir Ihnen in den nachfolgenden Punkten.

Notfallplan Gas und dessen Stufen:

Der „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ basiert auf der sogenannten europäischen SoS-Verordnung, d. h. konkret der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Er kennt drei Eskalationsstufen, je nachdem, wie deutlich der Eingriff des Staates ist.

1. Frühwarnstufe

In der ersten Stufe tritt ein Krisenteam beim BMWK zusammen, der aus Behörden und den Energieversorgern besteht. Die Gasversorger und die Betreiber der Gasleitungen werden etwa verpflichtet, regelmäßig die Lage für die Bundesregierung einzuschätzen. Noch greift der Staat aber nicht ein. Vielmehr ergreifen Gashändler und -lieferanten, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber marktbaasierte Maßnahmen, um die Gasversorgung aufrechtzuerhalten. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite, der Rückgriff auf Gasspeicher, die Optimierung von Lastflüssen oder die Anforderung externer Regelenergie.

FAQ zur Versorgungslage Gas

2. Alarmstufe

Auch in der sogenannten Alarmstufe kümmern sich die Marktakteure noch in Eigenregie um eine Beherrschung der Lage. Auch hier können die in der Frühwarnstufe genannten Maßnahmen von den Marktakteuren ergriffen werden. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland feststellen und durch Verkündung im Bundesanzeiger bekannt machen. Dann greift entweder ein Preisanpassungsmechanismus (§ 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)) oder ein Kostenumlagemechanismus (§ 26 EnSiG), um bei extrem hohen Preisen einen Kollaps der Unternehmen in der Energieversorgungskette zu verhindern. Diese Mehrkosten können an alle Gasverbraucher weitergegeben werden.

3. Notfallstufe

Wenn die Maßnahmen der Frühwarn- oder der Alarmstufe nicht ausreichen oder eine dauerhafte Verschlechterung der Versorgungssituation eintritt, kann die Bundesregierung per Verordnung die Notfallstufe ausrufen. In diesem Fall liegt eine „außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage“ vor. Jetzt greift der Staat in den Markt ein. Konkret bedeutet das: Die Bundesnetzagentur wird zum „Bundeslastverteiler“. Sie kann dann in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern z. B. Bezugsreduktionen verfügen. Diese Verfügungen können sich auch an einzelne Letztverbraucher wenden. Aktuell konzentriert sich die Bundesnetzagentur auf Verbraucher mit einer Bezugsleistung von > 10 MWh/h. Dabei sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, d. h. diese sind möglichst bis zuletzt mit Gas zu versorgen. Zu diesen geschützten Verbrauchern gehören Haushalte, soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser und Gaskraftwerke, die zugleich auch der Wärmeversorgung von Haushalten dienen.

Was bedeutet die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas?

Die Ausrufung der Alarmstufe dient der Vorsorge. Die Versorgungssicherheit ist lt. Aussage der Bundesregierung weiter gewährleistet.

- Es gibt aktuell keine Versorgungsengpässe.
- Die Gesamtversorgung aller deutschen Gasverbraucher ist weiter gewährleistet.
- Es ist ausreichend Gas an den Märkten vorhanden. Dies gilt sowohl für Haushaltskunden und soziale Dienste wie Krankenhäuser als auch für Fernwärme, Stromerzeugung sowie die deutsche Wirtschaft insgesamt.

Am 30. März 2022 hatte zuvor das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Frühwarnstufe im "Notfallplan Gas" ausgerufen, die Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vorsieht. Gleichsam wurde das „Krisenteam Gas“ einberufen. Damit wird die aktuelle Situation im Gasnetz engmaschig beobachtet und bewertet. Diese vorsorgliche Maßnahme dient dazu, dass

FAQ zur Versorgungslage Gas

alle Unternehmen und Institutionen sich auf den Fall einer Lieferunterbrechung und dadurch verursachte mögliche Engpässe in der Gasversorgung vorbereiten können.

Die Frühwarnstufe war die erste Stufe im „Notfallplan Gas“, der drei Krisenstufen umfasst: Frühwarnung, Alarm und Notfall. Erst in der letzten sogenannten Notfallstufe ist im Falle einer Gasmangellage eine Reduzierung oder Unterbrechung der Erdgasversorgung denkbar und möglich.

Dabei sind bestimmte Verbrauchergruppen besonders geschützt.

Weitere Informationen hierzu veröffentlicht das BMWK [hier](#).

Wie ist die Versorgungslage für Gas und Fernwärme in Löbau?

Die Gasversorgung im Versorgungsgebiet ist aktuell sicher. Für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Löbau existieren zudem - je nach Standort - alternative Energieträger. Eine weitere Beschaffung derer ist aus heutiger Perspektive gewährleistet.

Es ist der erklärte Anspruch der Stadtwerke Löbau, alle Netzkunden jederzeit zuverlässig mit Erdgas und Fernwärme zu versorgen. Wir planen und betreiben dafür zuverlässig das benötigte Leitungsnetz und die Wärmeerzeugungsanlagen - 24 Stunden und 365 Tage im Jahr.

Für den Ernstfall treffen die Stadtwerke Löbau aktuell Vorbereitungen für konkrete Ablauf- und Maßnahmenpläne. Dafür ist unser Krisenstab zuständig. Der Krisenstab beobachtet und bewertet stetig die aktuelle Situation rund um die Gas- und Stromversorgung, um schnell und angemessen reagieren zu können.

Bei welchen Kunden handelt es sich um „geschützte“ Kunden gemäß § 53a EnWG?

Gemäß § 53a EnWG sind geschützte Kunden:

1. Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der hier benötigt wird.
2. Grundlegende soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz. Hierzu gehören u. a. Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, stationäre Hospize, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Justizvollzugsanstalten, sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen.
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von Nummer 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen

FAQ zur Versorgungslage Gas

sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Was kann ich als Kunde tun?

Jede Kilowattstunde Gas, die jetzt eingespart wird, ermöglicht, dass die Gasspeicher gefüllt werden und wir somit besser durch den Winter kommen können. Jeder sollte daher so viel Gas und Wärme wie möglich einsparen. Dies gilt für alle Haushaltskunden ebenso wie für die Industrie.

Wie werden sich die Energiepreise für den Endverbraucher von Erdgas und Wärme in den nächsten Monaten entwickeln?

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung zeitnah eine Verordnung nach § 26 EnSiG über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung) erlassen wird.

Demnach müssen alle Gas- und Wärmekunden ab 01. Oktober 2022 mit zusätzlichen Kosten rechnen. Durch die geplante Gasbeschaffungsumlage bekommen große Erdgashändler, die Gas direkt aus Russland geordert haben und es nun nicht mehr geliefert bekommen, die Möglichkeit, die entstandenen Mehrkosten für die teure Nachbeschaffung von Erdgas aus anderen Quellen an ihre Kunden, wie die Stadtwerke Löbau, weiterzugeben. In diesem Fall sind auch wir gezwungen, diese Mehrkosten dem Endverbraucher in Rechnung zu stellen. Wie stark der Gaspreis für Verbraucher damit zusätzlich steigt, bleibt aber vorerst offen. Die Bundesregierung nennt derzeit eine mögliche Preisspanne von 1,5 und fünf Cent pro Kilowattstunde. Die Höhe der Umlage soll bis Ende August bekannt gegeben werden.

Sobald die Höhe der Umlage und die sonstigen Rahmenbedingungen feststehen, werden wir Sie umgehend informieren.

Die ab 2023 gültigen Preise werden im letzten Quartal 2022 auf Basis der vorliegenden Kostenentwicklung kalkuliert und fristgerecht bekannt gegeben – für unsere privaten und gewerblichen Strom- und Gaskunden regulär Mitte November 2022, also spätestens 6 Wochen vor dem Beginn des neuen Jahres.

Sollte ich meinen monatlichen Abschlag schon jetzt ändern, um Nachzahlungen abzufedern?

Grundsätzlich ist es nur dann notwendig den Abschlag zu erhöhen, wenn sich grundlegend etwas am Verbrauch oder Preis ändert. Sollte eine Preisanpassung nach § 24 bzw. 26 EnSiG notwendig werden, erhalten Sie von uns ein Preisanpassungsschreiben mit Anpassung der noch ausstehenden Abschläge für das laufende Jahr. Grundsätzlich steht es Ihnen frei, Ihren Abschlag bereits jetzt anzupassen, um mögliche Nachzahlungen zu vermeiden oder zu minimieren. Wenn die Mehrkosten für Sie nicht eintreten, erhalten Sie die zu viel gezahlten Beträge mit der nächsten Jahresabrechnung (Februar 2023) selbstverständlich zurück.

FAQ zur Versorgungslage Gas

Auf unserer Website www.sw-l.de können unsere Kunden unter dem [Stadtwerke-Kundenportal](#) auf Wunsch die Höhe ihres Abschlags selbst festlegen. Das geht auch telefonisch unter 03585 8667-740 oder per E-Mail: vertrieb@sw-l.de.

Sollten Sie noch nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, dann empfehlen wir Ihnen diese Zahlungsweise. Die Anpassungen erfolgen so ganz automatisch. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie unter www.sw-l.de.

Was kann ich bei Zahlungsschwierigkeiten tun?

Verständlicherweise entstehen bei Strom- und Erdgaskunden Sorgen vor weiter stark steigenden Preisen – bis hin zur Angst, dass Rechnungen nicht mehr bezahlt werden könnten. Eine kurzfristige Einstellung von Strom- oder Erdgasversorgung muss bei Zahlungsengpässen kein Endverbraucher fürchten. Sprechen Sie mit uns! Unter Tel. 03585 8667-740 bieten wir wie gewohnt verschiedene Möglichkeiten, individuelle Lösungen zu finden, damit sich temporäre Zahlungsengpässe überbrücken lassen.

Wie kann ich schon jetzt Kosten einsparen bzw. reduzieren?

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die dabei helfen, sich finanziell zu entlasten:

1. Abschlag frühzeitig anpassen

Sie können Nachzahlungen minimieren, wenn Sie schon jetzt Ihren monatlichen Abschlag etwas anpassen. So verteilen sich die Mehrkosten schon jetzt über das Jahr.

- 2. Entlastungspaket der Bundesregierung:** Die Bundesregierung bietet in ihrem beschlossenen Maßnahmenpaket Möglichkeiten, um Bürger und Familien schnell und unbürokratisch zu entlasten. Neben der Stromkosten-Senkung durch den Wegfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022 ist mit einer **Energiepreispause** (einmalig 300 Euro), einem **Kinderbonus** (einmalig 100 Euro) oder einer befristeten **Absenkung der Energiesteuer** für z. B. Kraftstoffe wie Benzin und Diesel zu rechnen. Zudem wird es für einige Haushalte einen **Heizkostenzuschuss** geben. Den Heizkostenzuschuss 2022 bekommen Menschen, die mindestens einen Monat im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen haben. Gleiches gilt für Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten haben und außerhalb der elterlichen Wohnung leben. Weitere Infos finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums: [Bundesfinanzministerium - Schnelle und spürbare Entlastungen](#)

Wir empfehlen Ihnen, diese Finanzmittel bewusst für die Jahresabrechnung Ihrer Energielieferungen beiseite zu legen.

FAQ zur Versorgungslage Gas

3. **Energiesparen:** Um Kosten zu sparen, ist auch Energiesparen im Alltag ein entscheidender Weg. Die Bundesnetzagentur hat wichtige [Hilfestellungen hier zusammengestellt](#).

Ich ziehe um und möchte meinen Vertrag bei den Stadtwerken Löbau mitnehmen - ist das möglich?

Die Vertragsmitnahme ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Gern stehen wir Ihnen dafür beratend zur Seite: Telefonisch unter 03585 8667 740 oder auch per E-Mail vertrieb@sw-l.de. Weitere Details finden Sie auch in den AGBs.

Kann ich in der aktuellen Situation bei den Stadtwerken Löbau Energieverträge abschließen?

Aktuell bieten wir keine Strom- und Gaslieferverträge außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Löbau GmbH an. Im eigenen Netzgebiet ist die Grund- und Ersatzversorgung sowie die Bestandskundenversorgung gewährleistet. Konditionen und Tarifdetails erfahren Sie auf www.sw-l.de. Über weitere Entwicklungen halten wir Sie über unsere Website auf dem Laufenden.